

die Haupttypen dieses Rechtsinstituts (Lohnpriesterstelle, Patronats- und Lehnspfünde) in Eigenart und Übergängen sowie in der aus den Urkunden erkennbaren Alltagspraxis.

Die Abhandlung von Dominikus Lindner, Die Inkorporation im Bistum Regensburg seit dem Konzil von Trient, ZRG. Kan. Abt. 37 (1951) 164—220, entfernt sich zwar sehr von unserem Arbeitsgebiet, ist aber als Fortsetzung der oben S. 279 f. angezeigten früheren Studie des Vf. von grundsätzlichem rechtsgeschichtlichem Belang.

Alfred Felbinger, Die Primatialprivilegien für Italien von Gregor VII. bis Innocenz III. (Pisa, Grado und Salerno), ZRG. Kan. Abt. 37 (1951) 95—163, berichtet zunächst an Hand der Papstregesten — in einer auf die äußeren Tatsachen beschränkten Darstellung — über die prekären Ehrenrechte der Erzbischöfe von Pisa als Metropolit für Korsika und als Primaten für Sardinien; daran schließt sich, nach einer Skizze über die Rivalität der Patriarchate Aquileja und Grado, eine Darlegung der Primatie Grados über die Kirchenprovinz Zara; eine kurze Schlußnotiz befaßt sich mit dem Primatentitel der Erzbischöfe von Salerno. Es handelt sich, kirchenpolitisch gesehen, um unwesentliche, nahezu inhaltslose Ehrenfunktionen, die aber als kanonistische Sonderfälle nicht eines gewissen Reizes entbehren. T. S.

Peter Rasso, Zum Kampf um das Eherecht im 12. Jahrhundert, MIOG. 58 (1950) 310—316. — Den Kampf zwischen weltlichem und kanonischem Eherecht beleuchtet der Vf. an dem Beispiel der Ehe Urracas von Kastilien mit Alfons I. von Aragon. Den im Dezember 1109 abgeschlossenen Ehekontrakt (vgl. José Maria Ramos y Loscertales, La sucesion del Rey Alfonso VI., Anuario de Historia del Derecho Espanol 13 [1936—41] 36—99) beanstandete Paschal II. ca. 1110 (vgl. JL. 6279), da Verwandtschaft 3. Grades vorlag, konnte aber die Beachtung des kirchlichen Eherechts nicht durchsetzen. Das verwundert um so mehr, als die Kirche ihre eherechtlichen Forderungen seit der Mitte des 11. Jhs mit aller Schärfe durchzusetzen versuchte. Die nicht ausbleibende Reaktion von weltlicher Seite wird vom Vf. nachdrücklich herausgearbeitet: Der Ehevertrag lasse durch den Passus *et ut me dimitatis pro parentesco neque pro excommunicatione* unmißverständlich erkennen, daß die göttlichen Grundlagen des kanonischen Rechts überhaupt bestritten werden. H. P.

E. Herman, Hat die Byzantinische Kirche von selbst eintretende Strafen (*poenae latae sententiae*) gekannt?, Byz. Zs. 44 (1951) 258—264, verneint diese Frage. F. J. S.

5. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte

Philippe Dollinger, Les transformations du régime domanial en Bavière au XIII^e siècle, Moyen âge 56 (1950) 279—306. — Die Arbeit, ein Auszug aus einer nur maschinenschriftlich vorliegenden Untersuchung, macht mit zwei Zinsbüchern des Stifts Baumbach von 1205 und 1245 bekannt, die genau die Umwandlung der früheren Villikationsverfassung zur Zinspacht erkennen lassen. F. J. S.

Erwin Aßmann, Stettins Seehandel und Seeschiffahrt im Mittelalter, Kitzingen a. Main o. J., Holzner-Verlag, 74 S. — Die vorliegende Arbeit war